

# Kosten im Zivilprozess

## Gebühren

Mit Eingang der Klage entsteht die Gebühr der

**KV-Nr. 1210 = 3,0-fache Verfahrensgebühr**

Im Laufe des Verfahrens können ggf. noch Auslagen nach KV-Nummern 9000 ff. sowie Gebühren nach KV-Nr. 1900 und 1610 sowie 1700 entstehen (dazu nähere Ausführungen später).

# Kosten im Zivilprozess

## Gebühren

*Wir betrachten mal  
den Aufbau der  
Kostenrechnung...·*

# Übung

## Vorrauszahlungs- (oder Vorschuss) KR - Klage

Der Kläger A, vertreten durch Rechtsanwalt R., reicht eine Klage gegen den Beklagten B mit einem Zahlungsantrag in Höhe von 1.000,00 EUR beim Amtsgericht ein.

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert In EUR	Betrag/Gebühr In EUR	Mithaft Kläger/B
		Summe:		
		(bereits) gezahlt		

*Kostenansatz*

*außerdem:*

*a)  
Fälligkeit*

*b)  
Kosten-  
schuldner*

*c)  
Wie?  
Warum?*

## Vorrauszahlungs- (oder Vorschuss) KR - Klage

Der Kläger A, vertreten durch Rechtsanwalt R., reicht eine Klage gegen den Beklagten B mit einem Zahlungsantrag in Höhe von 1.000,00 EUR beim Amtsgericht ein.

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert In EUR	Betrag/Gebühr In EUR	Mithaft Kläger/Beklagter
1210	Verfahren im Allgemeinen	1.000,00	174,00	voll (174,00 €)/keine (0,00 €)
		Summe:	174,00	
		(bereits) gezahlt sind:	0,00	
		Rest:	174,00	

*weitere  
Lösungen*

# Kosten im Zivilprozess

## Vorrauszahlungs- (oder Vorschuss) KR - Klage

a.

Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der Klage ein.

b.

Kostenschuldner ist der Kläger gem. § 22 Abs. 1 S. 1 GKG

c.

Gem. § 12 Abs. 1 S. 1 GKG ist mit Kostennachricht gem. § 26 KostVfg eine Vorrauszahlung i.H.v. 174,00 EUR zu fordern. Sie gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 + 6 KostVfg über den Prozessbevollmächtigten des Klägers erfordert.

*Wir lesen  
mal alle §  
dazu...*